

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 154 - 157

Zur Civil-Prozeß-Ordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§. 242 Nr. 21 und Rechtspr. d. RG. IV, 127, 128, 351. Hienach wird die allgemeine Bemerkung Hauck's (Komm. z. RGWB. §. 12—14 Nr. 4, a. G. S. 34), daß vom Boden getrennte Feldfrüchte als bewegliche Sachen nach StGB. §. 242 unter den gemeinen Diebstahl fallen, einzuschränken sein.

(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Urtheile vom 16. bis 30. Nov. 1883.

I. Zur Civil-Prozeß-Ordnung.

Rechtssache bei einem dinglichen Anspruch von auf Grundstücken zu öffentlichen Zwecken gelegten Reichnissen. Die Gemeinde N. hatte unter der Behauptung, es laste auf den Grundstücken der Markung N. eine Korngült, welche von den Besitzern der Grundstücke alljährlich an Martini mit einer gewissen Quantität Korn entrichtet, von der Gemeinde N. erhoben und dem jeweiligen Pfarrer zu N. abgeliefert werden müsse, gegen J. und Cons. als Besitzer in der Markung N. gelegener Grundstücke auf Anerkennung des sie treffenden Korngültreichnisses geklagt, Beklagte aber hatten eingewendet, das fragliche Reichniß, Pfarrkorn genannt, bilde einen Beitrag zur Sustentation des Pfarrers, sei im Pfarr-Verbande und somit im öffentlichen Rechte begründet und deshalb gehöre die Sache nicht vor die Gerichte.

Hierüber bemerkte das Obst. RG.:

Es wäre das nur dann der Fall, wenn das zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern bestehende Verhältniß das verpflichtende Moment wäre.

Allein nicht in diesem Verhältnisse, nicht im Pfarrverbande ruht die Verpflichtung der Beklagten,

sondern in ihrem Besitze der pflichtigen Grundstücke. Nur solange sie Besitzer derselben sind, haben sie die Korngülte zu entrichten; sie werden von dieser Leistung wieder frei mit der Aufhebung der pflichtigen Grundstücke, gleichviel ob sie selbst im Pfarr-Verbande stehen oder nicht.

Beruhet aber die Korngülte nicht im Pfarrverbande, so entfällt auch der Grund, aus welchem J. und Cons. die öffentlich rechtliche Natur der fraglichen Leistung ableiten.

Bei den zur Fundirung einer Pfarrei zum dauernden Unterhalte des jeweiligen Pfarrers gemachten Zuwendungen, welche mehrfach in Gülten, in jährlich wiederkehrenden Getraiderechnissen von bestimmten Grundstücken bestehen, kann nicht gesagt werden, daß sie auf dem Pfarrverbande beruhen. Wenn sie auch ursprünglich wegen der Seelsorge gemacht wurden, so lag hierin wohl das Motiv, nicht aber der Verpflichtungsgrund, welcher vielmehr bei solchen Gülten in verschiedenen Rechtsgeschäften von Todeswegen oder unter Lebenden, in einem Ge- ding, in einer Schenkung bestanden hat.

In der Klage wird statt eines Rechtsgeschäftes unbordenfliche Verjährung angeführt und ist diese im angefochtenen Urtheile festgestellt; da aber die unbordenfliche Verjährung im Privat- und öffentlichen Rechte vorkommt, so ist die rechtliche Natur des Gegenstandes für die Frage der Zuständigkeit maßgebend.

Da es sich also um eine auf dem Besitze gewisser Grundstücke ruhende Last, um ein ständig wiederkehrendes Reichniß, welches vom Berechtigten vermöge eines dinglichen Rechts beansprucht wird, und weder in einem Subjektions- noch Schutz-Verhältnisse seinen Grund hat, handelt, wird dessen privatrechtlicher Charakter vergeblich bestritten. Urth. v. 30. Nov. Reg. I. 122. 1883.

Unabwendbare Hindernisse als Restitutionsgrund. Nachdem dem D. ein erstrichter-

liches Urtheil am 1. April 1883 war zugestellt worden, erschien derselbe am 26. dss. Mts. auf der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts erklärte, daß er gegen jenes Urtheil Berufung einlegen wolle, und bat um Zulassung zum Armenrechte auch für die II. Instanz und um Beigabe eines Pflichtanwaltes.

Dieser Bitte wurde unterm 30. April entsprochen, und die dieses notifizierende Verfügung d. d. 2. Mai wurde dem Pflichtanwalte P. am 4. d. Mts. zugestellt, worauf dieser noch am nämlichen Tage in Verbindung mit einem Restitutionsgesuche Berufung einlegte.

Diese wurde jedoch unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgebietes als unzulässig verworfen, und die deshalb erhobene Revisionsbeschwerde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Wie schon die Motive zu §. 211 der RGO. ergeben, will das Gesetz unter Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen, auf welche die Wiedereinsetzung dem Restitutionsgrunde nach beschränkt ist, dasjenige verstanden wissen, was Art. 395 des StGB. unter vis major begreift.

Wenn daher auch in Bezug auf die Beantwortung der Frage was unabwendbarer Zufall sei, dem richterlichen Ermessen immerhin ein Spielraum gelassen ist, so liegt es hienach doch im Sinne des Gesetzes, die Unabwendbarkeit des Zufalls streng zu beurtheilen, was sich schon aus der Zusammenstellung desselben mit den Naturereignissen ergibt. Das Nichtvorhandensein eines Verschuldens genügt daher an und für sich nicht als Restitutionsgrund. Seuffert Comment. z. RGO. S. 221 Nr. 1. Ursache des Verschuldens muß vielmehr ein Ereigniß sein, welches selbst mit der größten nach Lage der Sache vernünftiger Weise zu erwartenden Vorsicht weder zu verhindern noch unschädlich zu machen

war. Hieraus folgt, daß eine Partei bei dem, was ihr im Prozesse zu thun obliegt, damit eine Frist gewahrt werde, mit der nöthigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit verfare, insbesondere so rechtzeitig handle, daß das was von ihr angestrebt wird nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange in der laufenden Frist auch noch eintreten könne.

Im gegebenen Falle war das Gesuch des Revisionsklägers um Zulassung zum Armenrecht in II. Instanz vorerst einer Prüfung dahin zu unterstellen, ob die im §. 106 der R.C.P.O. vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben seien. Hierzu bedurfte es der Erholung der Prozeßakten, nach deren Einlangung erst Beschluß gefaßt und dessen Ausfertigung und Zustellung bethätigt werden konnte.

Sache des Revisionsklägers wäre es demnach gewesen, mit Rücksicht hierauf sein Gesuch um Zulassung zum Armenrechte so zeitig zu stellen, daß der oben erwähnten richterlichen Thätigkeit und der durch den aufgestellten Pflichtanwalt möglichen Einlegung der Berufung der entsprechende Spielraum noch vor Ablauf der Berufungsfrist offen gestanden wäre. Daß aber die für die Beschlußfassung auf das Armenrechtsgesuch des Revisionsklägers und Zustellung des Beschlusses Seitens des Oberlandesgerichts verwendete Zeit den nach dem regelmäßigen Geschäftsgang hiefür erforderlichen Zeitraum nicht übersteigt, kann billigerweise nicht bestritten werden, wenn man erwägt, daß, wie feststeht, das Gesuch erst am 26. April zu Protokoll gegeben und am 30. juld. hierauf bereits Beschluß erlassen wurde, nachdem vorher noch die Akten zu erholen waren. Die verspätete Einlegung der Berufung ist daher nicht durch einen unabwendbaren Zufall, sondern allein durch das Verhalten des Revisionsklägers veranlaßt, welcher durch frühzeitigere Stellung seines Gesuches um Zulassung zum Armenrechte diesem ihm